

**Satzung**  
**der Stadt Heiligenhaus über die**  
**Größe und Beschaffenheit von privaten Spielflächen für Kleinkinder**  
**(Spielplatzsatzung)**  
**vom 15.08.1986**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW Seite 475) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und des § 81 Abs. 1 Ziffer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW. Seite 419/SGV NW 232 Ber. GV NW S. 532) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 16.07.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder erforderlich werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 u. 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Auf die Anlage von Kinderspielflächen kann verzichtet werden, wenn auf dem angrenzenden Grundstück Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 11 der Landesbauordnung in ausreichender Größe geschaffen werden oder vorhanden sind und diese ohne Zuwegung über eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz betreten werden können oder wenn ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

## § 2

### Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.

Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 6,5 qm.

- (2) Für die Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 1 kann auf die Anrechnung von Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), verzichtet werden.

## § 3

### Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar und leicht zugänglich sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

#### § 4

##### Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
- (2) Pro Wohnung ist mindestens 1,5 m<sup>2</sup> Sandspielfläche herzustellen; die Restspielfläche ist als Rasenfläche anzulegen und zu unterhalten. Mehrere Spielgeräte müssen verschiedenartig sein.
- (3) Spielflächen sind mit mindestens einer Doppelsitzbank für Erwachsene zu versehen. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

#### § 5

##### Erhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu halten. Der Spielsand ist zu Beginn der Spielsaison aufzufüllen, während der Spielsaison regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu säubern und bei Bedarf, z.B. bei starker Verschmutzung, jedoch mindestens einmal jährlich auszuwechseln.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

#### (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der im § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 u. 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entsprechend § 5 nicht in ordnungsmäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung.

#### (2) Zuständig für die Einhaltung dieser Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.

## § 7

### Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder vom 01.05.1973 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 16.07.1986 beschlossene Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Größe und Beschaffenheit von privaten Spielflächen für Kleinkinder (Spielplatzsatzung) vom 15.08.1986 wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 15.08.1986

(Berninghaus)  
Bürgermeister

Veröffentlicht in:  
Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 16 vom 30.08.1986